

Antrag

**der Abgeordneten Jennyfer Dutschke, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,
Michael Kruse, Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe (FDP) und Fraktion**

zu Drs. 21/14259

**Betr.: Effizientere Regelkontrollen erfordern keine Aufgabenübertragung an
den MDK**

Das Umsetzen der Erkenntnisse aus der Evaluation zum Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz ist obligatorisch. Insbesondere hinsichtlich der Transparenz sind im Gesetzesentwurf Neuerungen enthalten, welche es für Patienten und Angehörige erleichtern, sich ein Bild von der Qualität von Pflegeeinrichtungen zu machen.

Die Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) ist jedoch weder geeignet, Doppelprüfungen zu vermeiden oder Bürokratie abzubauen, noch ist diese Beauftragung des MDK ordnungspolitisch akzeptabel.

Der Bericht zur Evaluation des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes selbst gibt hinreichend Gründe, weswegen von einer Beauftragung des MDK abzusehen ist. Zunächst wird im Gutachten festgestellt, dass sich die Wohn-Pflegeaufsicht bei ihren Regelbegehungen zu wenig auf ihre eigentlichen Prüfaufgaben fokussiert habe. Im Gutachten heißt es: „*In den begleiteten Begehungen konnte ein relativ starker Fokus auf die Themenbereiche Pflegequalität und Fragen der Hygiene beobachtet werden, obwohl Pflegefragen in der Aufgabenverteilung zwischen MDK und WPA bei ersterem angesiedelt sind. Fragen der Selbstbestimmung, des respektvollen Umgangs mit Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Gespräch mit ihnen wurde vergleichsweise wenig Raum gegeben.*“¹ Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit zwischen MDK und WPA bislang als „defizitär“ bezeichnet wurde.² Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, anzunehmen, dass die Defizite durch die im Gesetz angestrebten Regelungen abgebaut werden könnten. Ein Wissensverlust im sensiblen Bereich „Pflege“ kann die Gesundheit der Patienten nachhaltig negativ beeinflussen.

Ein zusätzlicher und formalisierter Prüfkatalog wird nach den bisherigen Erkenntnissen auch nicht zu einem gewünschten Abbau an Bürokratie und einer verstärkten Handlungsfähigkeit der Behörden führen, sondern im Gegenteil zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand.³

Bevor eine Aufgabenübertragung an den MDK daher in Erwägung gezogen werden sollte, sollten bestehende Verfahren der Zusammenarbeit überprüft und verbessert werden. Wenn sich im Folgenden ein Outsourcing der Regelkontrollen als effizienteste Lösung anbietet, sollte dies im Rahmen einer transparenten, diskriminierungsfreien Ausschreibung erfolgen.

¹ <https://www.hamburg.de/contentblob/9584028/71a33e69c86f86003678083ca96f1859/data/2017-09-27-bgv-evaluation-wohn-betreuung-gesetz-gutachten.pdf> (Seite 82).

² Ebenda (Seite 109).

³ Vergleiche: Ebenda, Seite 162.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Punkt 25.1.3 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes wird ersatzlos gestrichen.
2. Etwaige, darauf Bezug nehmende Passagen, wie in den Punkten 25.1.4 oder 25.6, werden entsprechend und im Sinne des geänderten Passus gemäß 1. angepasst.